

Datenschutzaufsicht nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

Sehr geehrter Herr Bausch,

Ihre Anfrage vom 16.08.2023 bearbeite ich unter dem Aktenzeichen **95.23.67:0096**.

Ihre Ausführungen sind meinerseits nicht zu beanstanden. Die Offenlegung (Veröffentlichung) personenbezogener Daten, vgl. Art. 4 Nr. 1 und Nr. 2 DS-GVO, benötigt stets eine Rechtsgrundlage. Dies kann vorliegend Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i. V. m. § 52 HGO (Öffentlichkeitsgrundsatz) sein. Danach muss die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt. Das Merkmal der Erforderlichkeit bedingt eine Interessenabwägung zwischen dem Öffentlichkeitsgrundsatz der Hessischen Gemeindeordnung (kommunalpolitische Transparenz) und den Rechten der betroffenen Personen. Dies kann nicht pauschalisierend festgestellt, sondern muss für den jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Im Falle von Veröffentlichungen (zumal mittels Gremieninformationsdiensten im Internet) ist überdies stets zu berücksichtigen, dass diese i. d. R. weltweit und unbegrenzt verfügbar sind. Daher muss den Interessen der betroffenen Personen häufig mittels Schwärzungen der (nicht erforderlichen) personenbezogenen Daten entsprochen werden. Als europäische Verordnung genießt die DS-GVO insoweit Anwendungsvorrang gegenüber nationalen (hessischen) Gesetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Sebastian Rapp



Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Beschäftigtendatenschutz, Kommunen, Verwaltungsmodernisierung
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (611) 1408 166

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

DE-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de-mail.de

Internet: <https://datenschutz.hessen.de>

Mastodon: <https://social.hessen.de/@hbdi>